

I

01

Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00204/2021 der Fraktion Unabhängige Bürger und der Fraktion DIE LINKE**Betreff: Sportstättenbedarfsplanung aktualisieren****Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Sportstättenbedarfsplanung aus dem Jahr 2017 zu überarbeiten und die Fortschreibung bis zum 31.3.2022 vorzulegen.
2. Dabei sind u.a. die Bedarfe des Neumühler Sportvereins zu berücksichtigen. Ziel ist dort die Errichtung eines zusätzlichen Kleinfeld-Kunstrasenplatzes.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe Die Vorhaltung notwendiger Sportflächen ist als Daseinsvorsorge dem pflichtigen Aufgabenbereich zuzuordnen. Soweit der Antrag auf eine Kostenverursachende Einbindung Externer zielt, ist allerdings von einer freiwilligen Aufgabe auszugehen.

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: -

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Soweit der Antrag auf eine Kostenverursachende Einbindung Externer zielt, ist von Aufwendungen in Höhe von 80.000 - 100.000 Euro auszugehen.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**Umwandlung in einen Prüfantrag**

Das Anliegen ist aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich nachvollziehbar. Zumal auf Basis der Integrierten Sportentwicklungsplanung aus 2017 (ISEP) viele der dort genannten Empfehlungen umgesetzt wurden oder sich in Umsetzung befinden (aktuelle Vorhaben: Bau eines Kunstrasenplatzes am Lambrechtsgrund, Bau eines weiteren Sportplatzes in Lankow, Grundsanierung des Sportplatz Großer Dreesch, Turnhalle Weststadt, Schulsportanlage Siemens-Schule, Schulsportanlage Am Mueßer Berg etc. pp.). Somit haben sich auch die sportspezifischen Rahmenbedingungen in Schwerin tatsächlich verändert. Überdies wird die Genehmigungsfähigkeit für den Bau neuer Sportanlagen von der Kommunalaufsicht ganz offensichtlich von einer entsprechenden Planungsgrundlage abhängig gemacht (vgl. Haushaltserlass für 2021/2022).

Aber:

Weder die Bevölkerungszahl noch die Anzahl aktiver Mannschaften haben sich in jüngerer Vergangenheit signifikant verändert. Es dürften allenfalls punktuelle Nachsteuerungen nötig sein (vgl. die Diskussion über die Kapazitäten des Sportplatzes in Neumühle).

Dafür eine vollständige Fortschreibung der ISEP vorzunehmen, ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen.

So dürfte eine fundierte Fortschreibung nicht mit den personellen Kapazitäten der Sportverwaltung realisierbar sein. Für die Beauftragung einer externen Unterstützung aber fehlen die finanziellen Mittel.

Eine externe Begleitung für eine so fundierte Ausarbeitung wie 2017 dürfte mit Kosten von 80.000 – 100.000 Euro verbunden sein. Da es sich bei der Fortschreibung der ISEP um eine - haushaltsrechtlich betrachtet - freiwillige Aufgabe handelt, ist eine Genehmigungsfähigkeit zurzeit so gut wie ausgeschlossen.

Auch der im Antrag genannte Zeitraum ist nicht einzuhalten. Die aktuelle ISEP – bzw. die Vergabe eines entsprechenden Auftrages – hatte der Hauptausschuss am 01.09.2015 beschlossen. Die Vorlage der vollständigen Planung erfolgte im Hauptausschuss am 19.09.2017. Die endgültige Beschlussfassung erfolgte in der Stadtvertretung am 11.12.2017. Mithin wären für eine vollständige Überarbeitung – inklusive der verwaltungsinternen Vorläufe zweieinhalb bis drei Jahre zu veranschlagen.

Eine Novellierung der gesamten Planung bis zum 31.03.2022 ist also unrealistisch. Eine andere Einschätzung würde sich ergeben, wenn nur punktuell und ohne externe Unterstützung eine Überprüfung stattfinden würde (siehe Punkt 2. des Antrages). Zu prüfen - und ggf. in Fachausschüssen zu diskutieren - wäre also, inwieweit nur einzelne Punkte einer Überarbeitung bedürfen.

Überdies empfiehlt die ISEP, die Entwicklungsplanung im Hinblick auf die sich verändernden Planungsvoraussetzungen, Rahmenbedingungen, Prioritäten und Ausstattungsmerkmale im Abstand von ca. acht bis zehn Jahren fortzuschreiben und zu modifizieren (ISEP, S. 4). Auch das dürfte von der Kommunalaufsicht zur Messlatte gemacht werden, wenn es um zusätzliche Auswendungen zur Erstellung einer (novellierten) Sportentwicklungsplanung geht.

Sofern die Stadtvertretung sich dem grundsätzlichen Anliegen gleichwohl mehrheitlich anschließt, wäre ein entsprechender Haushaltsansatz für den kommenden Haushalt (2023 ff.) vorzusehen. Die Genehmigungsfähig bliebe indes fraglich (siehe oben).

Eine vollständige Überarbeitung der ISEP im beantragten Zeitraum müsste von der Verwaltung also abgelehnt werden.

Möglich erscheint - wie gesagt - eine punktuelle Überprüfung der Kapazitäten einzelner Sportanlagen bzw. Ortsteile. Zumal sich in den vergangenen Jahren offenbar auch Verschiebungen ergeben haben. Das betrifft auch die Anzahl der Aktiven und die starke Belastung des Sportplatzes in Neumühle. In einem entsprechenden Vor-Ort-Termin mit dem Sportdezernenten am 14.08.2021 wurden die Anlagen in Augenschein genommen und mit Vereinsverantwortlichen diskutiert. In Anbetracht der aktuellen Entwicklung könnte ein Kleinfeld angezeigt sein. Zumal der vorhandene Sportplatz zwischenzeitlich deutlich überspielt war und sich nur in Anbetracht der Corona-bedingten Zwangspausen erholen konnte. Im weiteren Fortgang wären hier allerdings auch geplante oder bereits getätigte Investitionen in Sportplätze (hier insbesondere Kunstrasenplatz Lambrechtsgrund) zu berücksichtigen.

Mit den vorgenannten Vereinsverantwortlichen wurde vereinbart, kurzfristig zu weiteren Abstimmungsterminen zusammenzukommen, auch um quantitative Bedarfe noch einmal zu verifizieren. Diese Verifizierung würde dann auch in die weitere Planung aufzunehmen sein (ggf. auch ohne Überarbeitung der gesamten ISEP, da ansonsten wiederum mit Beratungskosten zu rechnen sein dürfte, siehe oben). Parallel wurde zugesagt, Fördermöglichkeiten (z. B. über den LSB MV) zu eruieren, da auch ein Kleinfeld mittlerweile mit erheblichen Kosten verbunden wäre, für die ohne Förderung kaum Platz im städtischen Investitionsprogramm sein dürfte (Kostenschätzung: ca. 600.000 Euro). Ohne eine entsprechende planerische Ausweisung dürfte eine Investition allerdings auch künftig nicht genehmigungsfähig sein.

Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung, Punkt 1. des Antrages in dieser Form abzulehnen, und Punkt 2. noch einmal fundiert zu prüfen.

Andreas Ruhl